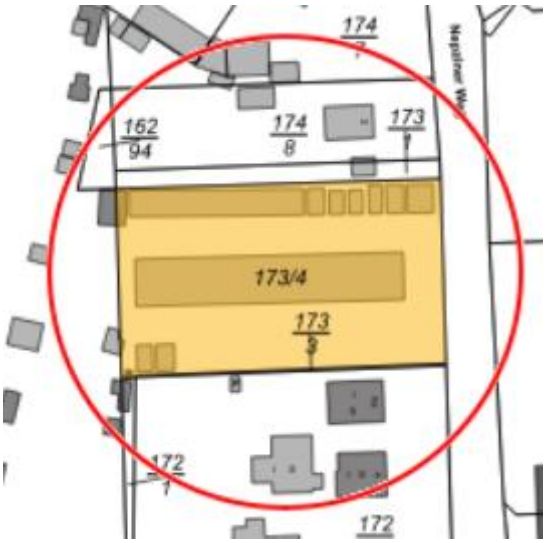
Öffentliche Ausschreibung

Verkauf eines Garagenkomplexes am Klinikum



Die Gemeinde Karlsburg bietet den in der Ortslage Karlsburg gelegenen Garagenkomplex „Am Klinikum“ einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens im Wege eines öffentlichen Gebotsverfahren zum Verkauf an.

Grundstücksdaten

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstücke	173/4
Größe	2.692 m²

Auf dem Grundstück befinden sich insgesamt 53 Garagen. Davon sind derzeit 37 Garagen vermietet. Die übrigen 16 Garagen sind gegenwärtigen nicht vermietet beziehungsweise nicht vermietbar.

Nutzungs- und Entwicklungspotenzial

Das Grundstück liegt innerhalb der nach § 34 BauGB zu beurteilenden Ortslage und ist von der Innenbereichssatzung der Gemeinde erfasst. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Aufgrund der Lage und der planungsrechtlichen Einordnung bietet das Grundstück interessantes Entwicklungspotenzial für künftige Wohnbebauung. Art und Umfang einer möglichen Bebauung müssen sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die konkrete Zulässigkeit eines Vorhabens ist vom Erwerber eigenverantwortlich mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu klären. Eine bestimmte Bebaubarkeit wird von der Gemeinde nicht zugesichert.

Von den insgesamt 53 Garagen sind derzeit 37 vermietet. Die bestehenden Mietverträge wurden zum 31.Dezember 2026 gekündigt. Mit Wirkung zum 01. Januar 2027 werden neue Mietverträge zu angepassten Mietkonditionen geschlossen. Die zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestehenden Mietverträge sind vom Erwerber mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen. Eine Übersicht über die Mietverhältnisse und die ab dem 01. Januar 2027 geltenden Mietentgelte wird ernsthaften Kaufinteressenten unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt.

Verkaufskondition

Die Veräußerung erfolgt gegen Höchstgebot. Das Mindestgebot beträgt auf der Grundlage des aktuellen Bodenrichtwerts von 70,00 €/m² insgesamt 188.440,00 €.

Angebote unterhalb dieses Mindestgebotes werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Veräußerung erfolgt unter Beachtung des § 56 Absatz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zum vollen Wert.

Das Grundstück wird in seinem vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Zustand verkauft. Kaufinteressenten wird empfohlen, das Grundstück, die Garagenanlagen, die bestehenden Mietverhältnisse sowie die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen vor Abgabe seines Angebotes eigenverantwortlich zu prüfen.

Sämtliche Kosten des notariellen Kaufvertrages uns seines Vollzugs, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer sowie gegebenenfalls anfallende Vermessungs-, Genehmigungs- und Gutachterkosten, trägt der Erwerber.

Besitz, Nutzen, Lasten, Gefahr und Verkehrssicherungspflichten gehen zu dem notariellen Kaufvertrag bestimmten Zeitpunkt auf den Erwerber über.

Angebotsabgabe

Das schriftlich Kaufangebot muss den gebotenen Gesamtkaufpreis, den vollständigen Namen und die Anschrift des Bieters sowie einen geeigneten Finanzierungs- oder Eigenkapitalnachweis enthalten.

Das Angebot ist bis spätestens zum 31. 12. 2026 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Kaufangebot Garagenkomplex Am Klinikum – nicht vor Ablauf der Gebotsfrist öffnen“

bei der Gemeinde Karlsburg über Amt Züssow,
Dorfstraße 6, 17495 Züssow

einzureichen. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang. Verspätete oder unvollständige Angebote können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung über die Veräußerung trifft die Gemeindevertretung. Der Zuschlag erfolgt grundsätzlich auf das höchste wertbare und gesichert finanzierte Gebot. Ein Anspruch auf

Annahme eines Angebotes oder Abschluss eines Kaufvertrages besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, das Gebotsverfahren ohne Zuschlag zu beenden oder das Objekt erneut auszuschreiben.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung wenden Sie sich bitte an
das Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, SB Liegenschaften,
Frau Eberhardt, Tel. 038355 643-215, E-Mail: k.eberhardt@amt-zuessow.de .

Diese Veröffentlichung stellt eine unverbindliche Aufforderung zu Abgabe von Kaufangeboten und kein rechtsverbindliches Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB dar. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Regelungen des notariellen Kaufvertrages.